

Bericht

**über die Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms
für das Jahr 2023**

der Netzgesellschaft Potsdam GmbH (NGP),



der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP)



und der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP)



A. Vorbemerkung

Mit diesem Bericht kommen die Netzgesellschaft Potsdam GmbH (im Folgenden: NGP), die Energie und Wasser Potsdam GmbH (im Folgenden: EWP) und die Stadtwerke Potsdam GmbH (im Folgenden: SWP) ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach.

Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023. Er befasst sich mit den Veränderungen in der Organisation des Netzbetriebes im Berichtszeitraum und erläutert die Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netzbetriebes.

Der Bericht wird auf den Internetseiten der Gesellschaften veröffentlicht.

B. Die Gleichbehandlungsbeauftragte

Bezüglich der Person, der Aufgaben und der Stellung der Gleichbehandlungsbeauftragten haben sich im Berichtszeitraum keine Änderungen ergeben; nach wie vor ist für die NGP, die EWP und die SWP betraut:

Frau Dr. Nicole Pippke Stadtwerke Potsdam GmbH Steinstraße 104-106 (Haus 14) 14480 Potsdam nicole.pippke@swp-potsdam.de Tel. 0331 661 9174 Fax. 0331 661 9173

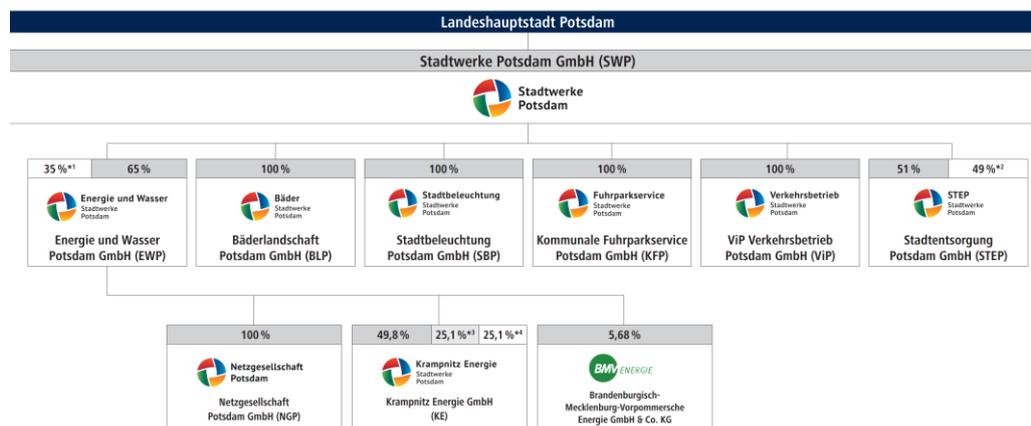
Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist in ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die die oben genannten Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Alle Mitarbeitenden der NGP, der EWP und der SWP können sich jederzeit mit Fragen zum diskriminierungsfreien Netzbetrieb an die Gleichbehandlungsbeauftragte wenden.

C. Beteiligungsstruktur und Aufbauorganisation des Netzbetriebes

Im Berichtszeitraum haben sich keine Änderungen in der Beteiligungsstruktur im Stadtwerke-Verbund ergeben. Die Landeshauptstadt Potsdam ist unverändert alleinige Gesellschafterin der SWP. Die SWP ihrerseits hält einen Anteil von 65 Prozent an der EWP; die übrigen 35 Prozent der Anteile liegen bei der E.DIS AG. Die NGP wiederum ist weiterhin eine 100prozentige Tochter der EWP.

Die EWP (zu 49,8 Prozent) und die SWP (zu 25,1 Prozent) sind an der im Jahr 2020 gegründeten Krampnitz Energie GmbH beteiligt, die im entstehenden Wohngebiet in Potsdam Krampnitz Erzeugungsanlagen zur Energie- und Wärmeversorgung errichten und betreiben soll. Und schließlich ist die EWP mit einem Anteil von 5,68 % unverändert Kommanditistin der BMV Energie GmbH & Co. KG, die Windparks und eine Biogasanlage betreibt.

Beteiligungsstruktur Stadtwerke Potsdam



Die NGP nimmt die Aufgaben des gemäß § 7 Abs. 1 EnWG in seiner Rechtsform unabhängigen Verteilnetzbetreibers für Strom und für Gas wahr und ist im eigenen Netzgebiet grundzuständige Messstellenbetreiberin für Strom und für Gas gemäß § 4 i.V.m. § 2 Nr. 4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).

I. Neuerungen in der Aufbauorganisation und personelle Veränderungen

In der Aufbauorganisation der EWP und der NGP haben sich im Berichtszeitraum nur kleinere Änderungen ergeben.

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wurde in der NGP zusätzlich zu den bestehenden Bereichen „Netzsteuerung“, „Netzmanagement/-service“, „Netzwirtschaft/Messstellenbetrieb“ und „Kaufmännische Steuerung/Dienstleistungen“ ein zusätzlicher Bereich „Netzinvestitionen“ geschaffen, dem nun die Fachbereiche „Koordination Netzinvestitionen“ und „Netzdatendienste und Fachverfahren“ zugeordnet sind. Spiegelbildlich wurde in der EWP ein entsprechender Bereich als dienstleistendes Pendant zum Bereich Netzinvestitionen geschaffen; diesem sind nun die dienstleistenden Fachbereiche „Koordination Netzinvestitionen“, „Netzdatendienste und Fachverfahren“ sowie außerdem „Dienstleistungen Anschlusswesen/Planung/Realisierung“ zugeordnet.

Die aktuelle Organisationsstruktur der NGP, der EWP und der SWP spiegelt sich in den Organigrammen wider.

In den Geschäftsführungen der EWP und der NGP haben sich im Berichtszeitraum keine personellen Veränderungen ergeben. Bei der SWP ist im Zeitraum Januar bis September 2023 Frau Christiane Preuß neben dem Geschäftsführer Herrn Monty Balisch zur Geschäftsführerin der SWP bestellt gewesen. Seit Januar 2024 ist Frau Mandy Hintzsch nun neben Herrn Balisch Geschäftsführerin der SWP.

Zum Stichtag 31.12.2023 waren

- 236 Mitarbeitende in der NGP,
- 358 Mitarbeitende in der EWP und
- 269 Mitarbeitende in der SWP

beschäftigt.

II. Wesentliche Netzdaten

Zum Stichtag 31.12.2023 umfasste das **Stromversorgungsnetz** der NGP

- auf der Hochspannungsebene unverändert insgesamt 10,45 km 110 kV-Freileitung, 17,63 km 110 kV-Kabel und 6 Umspannwerke.

Auf der Mittel- und Niederspannungsebene hat es einen bedarfsgerechten Ausbau gegeben. Danach umfasste das Stromversorgungsnetz zum Stichtag nunmehr

- in Mittelspannung 648 km Mittelspannungskabel und 617 Ortsnetztransformatorstationen sowie
- in Niederspannung 1.481 km Niederspannungskabel, 1.838 Kabelverteiler und 25.087 Netzanschlüsse.

Weitere Daten zum Stromnetz einschließlich der Anzahl der Entnahmestellen in den verschiedenen Spannungsebenen sind unter [Veröffentlichungspflichten Stromnetz - Netzgesellschaft Potsdam \(ngp-potsdam.de\)](https://www.ngp-potsdam.de/veroeffentlichungspflichten-stromnetz-netzgesellschaft-potsdam) auf der Homepage der NGP veröffentlicht.

Das von der NGP betriebene **Gasversorgungsnetz** umfasste zum Stichtag 31.12.2023

- auf der Hochdruckebene 48,4 km Rohrleitung,
- auf der Mitteldruckebene 541,4 km Rohrleitung,
- auf der Niederdruckebene 54,8 km Rohrleitung und
- unverändert 69 Gasdruckregelstationen.

Die Anzahl der Netzanschlüsse lag bei 13.495. Weitere Daten zum Gasnetz einschließlich der Zahl der Zählpunkte sind unter [Erdgas - Veröffentlichungspflicht - Netzgesellschaft Potsdam \(ngp-potsdam.de\)](https://www.ngp-potsdam.de/erdgas-veroeffentlichungspflicht-netzgesellschaft-potsdam) auf der Homepage der NGP veröffentlicht.

Rollout moderner Messtechnik: Der Rollout der modernen Messeinrichtungen wird weiterhin im Rahmen des eichrechtlichen Plantausches und der Neusetzung von Zählern vorgenommen. Zum Stichtag waren rund 36.000 der aktuell rund 127.000 Zählpunkte im Netzgebiet mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet. Der Rollout der intelligenten

Messsysteme ist weiter in Vorbereitung. Es ist nun für dieses Jahr ein regulärer Einsatz intelligenter Messsysteme geplant. Das Anbindungsprojekt zwischen den betroffenen IT-Systemen läuft noch. Der Rollout mit intelligenter Messtechnik soll innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen abgeschlossen sein.

Als wettbewerblicher Messstellenbetreiber ist die NGP im Berichtszeitraum nicht tätig geworden.

E-Mobilität: Die im Stromversorgungsnetz der NGP angeschlossenen Ladeeinrichtungen für Elektromobile werden aktuell und auch künftig – im Einklang mit den Vorgaben in § 7c EnWG - nicht von der NGP, sondern von der EWP oder Dritten betrieben.

Energiespeicheranlagen: Die NGP ist weder Eigentümerin noch betreibt sie eine Energiespeicheranlage im Sinne der §§ 11a, 11b EnWG.

Wasserstoffinfrastruktur: Es existiert bislang keine Infrastruktur zur Verteilung von Wasserstoff im Sinne der §§ 3 Nr. 39a, 28j ff. EnWG im Netzgebiet der NGP und es gibt auch noch keine konkreten Planungen zur Umrüstung bestehender Erdgasleitungen auf eine Verteilung von Wasserstoff.

PV-Anlagen: Die NGP betreibt selbst keine PV-Anlagen.

D. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes

I. Organisatorische Maßnahmen

Die mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber betrauten Personen sowie die Personen mit Letztentscheidungsbefugnis sind für die Ausübung dieser Tätigkeiten bei der NGP und nicht in wettbewerblichen Bereichen der EWP oder der SWP beschäftigt.

Auch im Berichtszeitraum bediente sich die NGP zur Erfüllung einiger technischer und kaufmännischer Aufgaben der Leistungen beauftragter Dritter. Zu den von der NGP im Berichtszeitraum in Anspruch genommenen und von der SWP bereit gestellten Dienstleistungen gehörten im Berichtszeitraum wiederum: Compliance, Personal, Zentrale Ausbildung, Einkauf, Datenschutz, Recht, Versicherungen, Arbeitssicherheit und Umweltschutz. Von der EWP wurden für die NGP Dienstleistungen im Rechnungswesen/Regulierung/Controlling/Risikomanagement, Einkauf sowie Netzaufrechnung/-buchhaltung erbracht.

In den mit Dritten, einschließlich der EWP und der SWP, geschlossenen Dienstleistungsverträgen ist sichergestellt, dass der NGP die Letztentscheidungsbefugnis bezogen auf den Netzbetrieb Strom und Gas zusteht.

Die NGP nutzt für ihren Betrieb Geschäftsräume, die räumlich und postalisch von der EWP und der SWP getrennt sind.

Im Februar 2024 hat die NGP ihre neue Homepage in Betrieb genommen. Diese ist – wie bisher – unter einer eigenen URL unter [Startseite Netzgesellschaft Potsdam - Netzgesellschaft Potsdam \(ngp-potsdam.de\)](https://www.netzgesellschaft-potsdam.de) erreichbar.



Sie gewährleistet einen von den verbundenen Unternehmen deutlich unterscheidbaren, eigenen Internetauftritt der NGP. Verlinkungen mit dem Internetauftritt verbundener wettbewerblicher Bereiche wurden vermieden.

Die EWP wiederum verwendet in ihrem Markenauftritt seit 2023 das auf der ersten Seite dieses Berichts dargestellte neue Logo. Es gewährleistet die gesetzlich geforderte Unterscheidbarkeit gegenüber dem (unveränderten) öffentlichen Markenauftritt der NGP.

II. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm ist für alle Mitarbeitenden und Leiharbeitnehmer des Netzbetriebs verbindlich und im Intranet des Stadtwerkeverbundes über das Organisationshandbuch verfügbar. Die betroffenen Mitarbeitenden des Netzbetriebes werden hierauf regelmäßig, u.a. im Rahmen der Gleichbehandlungsschulungen, aufmerksam gemacht.

2. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms / organisatorische Maßnahmen

Die mit Aufgaben des Netzbetriebs befassten Mitarbeitenden und Leiharbeitnehmer der Unternehmen sind nach Einschätzung der Gleichbehandlungsbeauftragten bezüglich der Entflechtungsvorgaben und der Vorgaben zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes gut informiert und sensibilisiert.

Sowohl im Prozessmanagementsystem als auch im Einkaufsprozess ist sichergestellt, dass eine etwaige Unbundlingrelevanz von Prozessen bzw. bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen geprüft, identifiziert und bei der Umsetzung von Maßnahmen berücksichtigt wird.

3. Schulungen, Fortbildung

Für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeitenden der NGP, der EWP und der SWP sieht das Gleichbehandlungsprogramm sowohl im Onboarding-Prozess als auch nachfolgend regelmäßige Pflichtschulungen zu den Grundlagen der Entflechtung und des diskriminierungsfreien Netzbetriebs sowie zu den Vorgaben zur Markenpolitik und zum Kommunikationsverhalten vor. Im Berichtszeitraum wurden zahlreiche solcher Schulungen in der Netzgesellschaft sowie in den dienstleistenden Bereichen der EWP und der SWP durchgeführt. Die Schulungen wurden ausschließlich digital per Teams in Gruppen von maximal 15 Personen durchgeführt. Zur Organisation und Verwaltung der Schulungen wird die auch im Bereich des Arbeitsschutzes im Verbund eingesetzte Software Quentic verwendet.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Jahr 2023 an verschiedenen Veranstaltungen des BDEW im Themenkreis Entflechtung/Gleichbehandlung und zu anderen aktuellen Netzthemen teilgenommen.

4. Überwachung/Prozessprüfung

Im Berichtszeitraum wurden Prozesse/Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms betrachtet.

a) Überschusserlösabschöpfung nach StromPBG

Ursprünglich war geplant, den Prozess der Umsetzung der netzbetreiberbezogenen Verpflichtungen im Rahmen der Preisbremsen nach dem EWPBG und dem StromPBG im Hinblick auf die Gewährleistung der Verpflichtungen aus dem Gleichbehandlungsprogramm zu prüfen. Dies hätte insbesondere die Pflichten im Zusammenhang mit der Abschöpfung von Überschusserlösen nach den §§ 13 ff. StromPBG betroffen. Es stellte sich jedoch heraus, dass sich im Netzgebiet der NGP keine Erzeugungsanlagen befinden, die vom Anwendungsbereich der Überschusserlösabschöpfung gemäß § 13 StromPBG betroffen waren. Keine der 2023 im Netzgebiet der NGP befindlichen Erneuerbare-Energien-Anlagen erreichte die im Gesetz vorgesehene Leistungsschwelle von 1 Megawatt. Ausgenommen von der Übererlösabschöpfung waren außerdem alle Stromerzeugungsanlagen, die auf der Basis von Erdgas betrieben wurden. Insofern erübrigte sich die Prüfung, ob die NGP bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Überschusserlösabschöpfung diskriminierungsfrei vorgeht.

Die vorgesehenen Meldungen wurden von der NGP abgegeben.

b) Befristete Notversorgung gemäß § 118c EnWG

Recht kurzfristig mussten die Verteilnetzbetreiber zum Jahreswechsel 2022/2023 die erforderlichen Abläufe und Maßnahmen zur Umsetzung der Regelung zur befristeten Notversorgung von Letztverbrauchern in Mittelspannung/-druck im Januar und Februar 2023 (§ 118c EnWG) aufsetzen. Nach dieser Regelung waren die Verteilernetzbetreiber berechtigt, Entnahmestellen von Letztverbrauchern, die ab dem 01.01.2023 keinem Energielieferanten zugeordnet waren, zwischen dem 01.01.2023 bis 28.02.2023 dem Bilanzkreis desjenigen Lieferanten zuzuordnen, der den betroffenen Letztverbraucher bis zum 31.12.2023 an der jeweiligen Entnahmestelle mit Energie beliefert hatte. Die Umsetzung erfolgte in der NGP in enger Abstimmung mit der Gleichbehandlungsbeauftragten und unter Berücksichtigung sowohl der Mitteilung Nr. 69 der BNetzA zur Umsetzung der Beschlüsse GPKE und GeLiGas (Az. BK6-06-009 und BK7-06-067) als auch der entsprechenden Anwendungshilfe des BDEW vom 19.12.2022. Letztlich konnte – nach entsprechenden bilateralen Abstimmungen mit den betroffenen Lieferanten – für jede der betroffenen Entnahmestellen eine Notversorgung gemäß § 118c EnWG in dem gesetzlich vorgesehenen Zeitraum sichergestellt werden.

c) Störungsmanagement EWP-Ladesäulen

Bereits im Vorfeld wurde die Gleichbehandlungsbeauftragte eingebunden bei Überlegungen, einen Prozess zur Bereitstellung einzelner Dienstleistungen der NGP im Störungsmanagement der von der EWP betriebenen Ladesäulen aufzusetzen. Der geplante Prozess wurde der Gleichbehandlungsbeauftragten im Entwurfsstadium vorgelegt. Die Prüfung ergab, dass bei den geplanten Abläufen keine Netzinformationen von der NGP an die EWP fließen.

5. Beratung durch die Gleichbehandlungsbeauftragte

Auch in diesem Berichtszeitraum wurde die Gleichbehandlungsbeauftragte sowohl von Führungskräften als auch von Mitarbeitenden der EWP, NGP und SWP bei verschiedenen Fragen aus dem Anwendungsbereich der Entflechtungsvorgaben des EnWG und des Gleichbehandlungsprogramms konsultiert.

Dies betraf etwa Fragen

- zum neuen Markenauftritt (neue Logos) der EWP,
- zur Gestaltung und Verwendung der Kopfbögen der NGP,
- zum Internetauftritt der NGP,
- zur Trennung dienstleistender Bereiche zwecks informatorischer Entflechtung,
- zur Einführung eines neuen Datenverarbeitungssystems für die Buchungskreise der Verbundunternehmen,
- zur Möglichkeit eines Datenzugriffs der NGP im Rahmen einer Softwareanwendung der EWP und

- zur Berücksichtigung der Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms in verschiedenen Ausschreibungen.

Je nach Bedarf wurde die Beratung im persönlichen Gespräch, telefonisch oder per Mail durchgeführt.

Insgesamt kann festgehalten werden, auch anhand der Zahl der bei der Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum eingegangenen Anfragen, dass bei den Führungskräften und Mitarbeitenden des Netzbetriebes der NGP, EWP und SWP eine zufriedenstellende Kenntnis und Sensibilität bezüglich der Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms gegeben ist.

III. Sanktionen wegen Verletzung des Gleichbehandlungsprogramms

Im Jahr 2023 gab es keinen Fall, in dem arbeitsrechtliche Sanktionen gegen Mitarbeitende des Netzbetriebes wegen Verstößen gegen die Pflichten des Gleichbehandlungsprogramms hätten verhängt werden müssen.

Auch bestand im Jahr 2023 kein Anlass, aufgrund etwaiger Verstöße gegen Entflechtungsvorgaben Sanktionen gegenüber vertraglich gebundenen Dienstleistern zu ergreifen.

IV. Beschwerden von Marktteilnehmern

Im Berichtszeitraum sind keine Unbundling-Beschwerden von Marktteilnehmern bei den Verbundunternehmen oder der Gleichbehandlungsbeauftragten eingegangen.

E. Ausblick 2024

Auch weiterhin wird sich die Gleichbehandlungsbeauftragte der Prüfung von Prozessen mit Diskriminierungspotenzial widmen. Sie wird die Umsetzung der Festlegungen zu § 14a EnWG zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ebenso begleiten wie den Umgang mit Netzdaten im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung.

Potsdam, den 28.03.2024

Dr. Nicole Pippke
– Gleichbehandlungsbeauftragte –